



93/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. April 1971

Nr. 2013

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Allmend zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt bereits einen rechtskräftigen Bebauungs- und Zonenplan, der mit R.R.B. Nr. 4753 vom 12. September 1969 genehmigt wurde. Aus Zweckmässigkeitsgründen und vor allem im Zusammenhang mit Bauvorhaben sah sich die Gemeinde gezwungen, eine Abänderung der Strassenführung im nördlichen Gebiet (Parzellen 258 und 259) vorzunehmen.

Der Teilbebauungsplan wurde in der Zeit vom 7. Januar - 6. Februar 1971 öffentlich aufgelegt. Gegen diese Aenderung der Strassenführung wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass der Gemeinderat an der Sitzung vom 1. März 1971 den Plan auf Grund von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgende Bemerkung anzubringen:

Die Bestimmungen des Zonenreglementes vom Zonenplan-Nord bleiben unberührt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan Allmend der Gemeinde Rickenbach wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch 2 Pläne, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--
Publikationskosten Fr. 14.--
Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 357) IN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Rickenbach
Baukommission der Einwohnergemeinde Rickenbach mit 2 gen. Plänen
(folgen später)